



Entsorgung von Dämm- und Isoliermaterial aus Mineralfasern (KMF)

Stand März 2021, Merkblatt Nr. G12

Dämm- und Isoliermaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF), das vor Oktober 2000 hergestellt wurde, ist aufgrund der darin enthaltenen gesundheitsschädlichen lungengängigen Fasern als gefährlicher Abfall einzustufen.

Mineralfaserprodukte, die später produziert wurden, sind optisch nicht von älterem Dämm- und Isoliermaterial zu unterscheiden. Daher empfiehlt es sich, nicht nur aus Arbeitsschutzgründen, alle mineralfaserhaltigen Abfälle grundsätzlich verpackt anzuliefern und im Zweifel als gefährlichen Abfall einzustufen.

Was ist beim Umgang mit Dämm- und Isoliermaterial aus Mineralfasern zu beachten?

- Beim Umgang sind die Arbeitsschutzmaßnahmen der TRGS 521 (KMF) zu beachten
- Beim Transport und den Ladevorgängen darf es zu keiner Staubentwicklung kommen
- Mineralfaserabfälle müssen staubdicht verpackt werden, in Spezialsäcken für künstliche Mineralfasern, sog. „KMF-Säcken“. KMF-Säcke sind z.B. im Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken, Z.E.U.S., erhältlich (sowie u.U. z.B. im Baustoffhandel), die Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

Wo wird Dämm- und Isoliermaterial aus Mineralfasern entsorgt?

Annahmestelle ist das **Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken (Z.E.U.S.) in Buchen**.

Annahmetag ist **nur dienstags** von 7.30 bis 16.00 Uhr.

Der Annahmepreis für Direktanlieferungen ist aus der aktuellen Preisliste zu entnehmen

- Dämm- und Isoliermaterial aus Mineralfasern wird nur angenommen, wenn das Material in KMF-Säcken verpackt ist und **getrennt von anderen Abfällen** angeliefert wird
- KMF-Säcke sind am Waageterminal des Z.E.U.S. erhältlich. Informationen zu Größe/Preis sind über das Beratungsteam unter der 06281/906-0 oder auf der Homepage unter dem Punkt Gewerbe, Direktanlieferung erhältlich
- Das Abladen erfolgt **nur** in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal vor Ort
- Der Anlieferer hat eine **persönliche Schutzausrüstung (bestehend aus Schutzanzug, P2-Staubschutzmaske und Handschuhen) im Fahrzeug mitzuführen** und diese bei Bedarf zu tragen
- Voraussetzung zum Betreten des Deponie-Einbaubereiches ist das Tragen von **Sicherheitsschuhen und Warnweste**

Für gewerbliche Anlieferungen gelten die Vorgaben der NachweisV. Voraussetzung für die Anlieferung ist eine Annahmeerklärung der AWN:

- Bei einer Menge von bis zu 20 t pro Anfallstelle ist die Annahme über den Sammelentsorgungsnachweis der AWN möglich
- Bei mehr als 20 t wird ein Einzelentsorgungsnachweis im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) benötigt

Informationen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren erhalten Sie von der Gewerbeabfallberatung der AWN.

Noch Fragen? Unser AWN-Beratungsteam hilft Ihnen gerne weiter unter ☎06281 906-0.